

WICHTIGE Hinweise und Erläuterungen zur umseitigen Erklärung Über die Herkunft und Unbedenklichkeit von Bodenaushub

1. Allgemeines:

Bodenaushub ist grundsätzlich einer sinnvollen Verwertung zuzuführen. Große Mengen werden zur Rekultivierung von Abbaustellen benötigt. Auch für Tiefbaumaßnahmen und im Landschaftsbau wird Bodenaushub als Baumaterial verwendet. Er darf jedoch nur dann ohne besondere technische Sicherungsmaßnahmen verwendet werden, wenn er frei von Belastungen und Verunreinigungen, also unbelastet und damit unbedenklich ist. Für belasteten Bodenaushub gelten besondere Sicherheitsvorkehrungen. Grundsätzlich kann die Unbedenklichkeit nur von einem sachverständigen Gutachter festgestellt werden. Für belasteten Bodenaushub gelten besondere Sicherheitsvorkehrungen. Ausnahmen sind gemäß den folgenden Punkten 2 und 3 möglich.

2. Unbedenklichkeitserklärung durch Laien:

In besonders eindeutigen Fällen, wo eine Belastung von vornherein nicht zu erwarten ist (siehe Punkt 3), kann auch ein sachkundiger Laie (z.B. Architekt, Bauingenieur, Baustellenleiter, Garten- und Landschaftsbau, Landwirt und ähnliche Berufe) die Unbedenklichkeit auf dem umseitigen Formblatt „**Vereinfachte Erklärung über die Herkunft und Unbedenklichkeit von Bodenaushub**“ bestätigen. In Zweifelsfällen ist die Zustimmung des zuständigen Landratsamts einzuholen. Durch seine Unterschrift erklärt derjenige, der Bodenaushub abgibt (Abgeber) gegenüber demjenigen der den Bodenaushub annimmt (Abnehmer) und gegenüber den zuständigen Behörden, dass das Bodenmaterial frei von Schadstoffbelastungen und Verunreinigungen ist.

3. Voraussetzungen für eine vereinfachte Unbedenklichkeitserklärung:

Eine Belastung mit Schadstoffen braucht nicht vermutet werden, wenn alle nachfolgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- Die Baustelle am Herkunftsor des Bodenaushubes wird erstmalig bebaut und es liegen keinerlei Hinweise auf Bodenverunreinigungen vor (z.B. auffällige Verfärbungen oder Gerüche) **und**
- auf dem Baugrundstück und den direkt angrenzenden Grundstücken findet/fand niemals eine gewerbliche, industrielle oder militärische Nutzung (auch keine Lagerung von Materialien, Stoffen oder sonstigen Gegenständen) statt **und**
- das Grundstück wurde nie für den Anbau von Sonderkulturen (Obst, Hopfen, Wein, ...) genutzt **und**
- nach Auskunft der Gemeinde (schriftliche Bestätigung auf der Unbedenklichkeitserklärung) oder des Landratsamts liegt bezüglich des Baugrundstücks und der angrenzenden Flächen kein Verdacht auf schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten vor **und**
- das Grundstück liegt nicht in unmittelbaren Bereich einer vielbefahrenen Straße (bis 10 m Entfernung vom Fahrbahnrand) **und**
- das Grundstück liegt nicht im Kernbereich urbaner und industriell genutzter Gebiete, z. B. Innenstadtbereiche größerer Städte **und**
- das Grundstück liegt nicht im Einwirkungsbereich des (historischen) Bergbaus (Schwemmfächer, Abraum-Verfüllbereiche...) **und**
- der Herkunftsor des Bodenaushubes liegt im Landkreis Ravensburg oder Bodenseekreis und damit im deutschen Quartär/Tertiär **und**
- an der Baustelle fallen pro Gebäude weniger als 500 Kubikmeter Bodenaushub an.

4. Formular zur Unbedenklichkeitserklärung

Das umseitige Formular ist gewissenhaft auszufüllen und spätestens mit der ersten Fuhr an den Abnehmer des Bodenaushubes zu übergeben. Falsche oder fehlerhafte Angaben können straf- und zivilrechtlich belangt werden. Darüber hinaus können Haftungs- und Schadensersatzansprüche entstehen. Bodenaushub, dessen Herkunft und Unbedenklichkeit nicht feststehen, darf nur an dafür zugelassenen Orten aufgefüllt werden.

Gemeinde:	Gemeinde in der sich die Baustelle befindet
Ort, Teilstadt:	Viele Gemeinden bestehen aus mehreren Teilen, der Ort ist anzugeben, z.B. Berg-Ettishofen
Flurstück-Nr.	Es ist die Nr. gem. Flurkarte anzugeben
Bauherr:	Name und Anschrift des Bauherrn sind anzugeben
Genaue Bezeichnung der Baumaßnahme:	Es ist anzugeben, was auf der Baustelle gebaut werden soll: z.B. Neubau 2 Familien-Wohnhaus; Neubau Altersheim
Art des Aushubs:	Es ist die Bodenart möglichst nach DIN 4022 anzugeben, es reicht aus, wenn der Boden durch Reiben zwischen den Fingern nach Ton, Lehm, Schluff, Sand und Kiesanteil klassifiziert wird.
Menge in Kubikmeter:	Die geschätzte Menge des anfallenden Bodenaushubs ist anzugeben.
Zeitraum der Anlieferung:	Angaben des Anlieferungszeitraums, z.B. ca. 37.-39. Kalenderwoche.
Aushub bzw. Fuhrunternehmer:	Name und Anschrift des Fuhrunternehmers sind anzugeben.
Unterschrift:	Der Unterzeichner hat anzugeben, ob er Bauherr, Bauleiter, Architekt oder sonstiger Verantwortlicher auf der Baustelle ist.

Vereinfachte Erklärung über die Herkunft und Unbedenklichkeit von Bodenaushub

Diese Erklärung ist vor Anlieferung des Bodenaushubes unterschrieben vorzulegen. Ohne diese Erklärung darf Bodenaushub nicht angenommen werden. Die Hinweise und Erläuterungen auf der Rückseite sind zu beachten.

Erklärung:

Auf der unten näher bezeichneten Baustelle fällt nur unbelasteter, nicht verunreinigter Bodenaushub an. Die Baustelle wird erstmalig bebaut. (Unbelasteter Bodenaushub ist natürlich anstehendes oder bereits verwendetes, nicht verunreinigtes Erd- und Felsmaterial). **Die Voraussetzungen gem. Ziff. 3 der Hinweise und Erläuterungen zum Formblatt sind eingehalten.** Nach Auskunft der Gemeinde/des Landratsamts besteht auf dem Baugrundstück kein Altlastenverdacht.

Herkunft des Bodenaushubs:

Gemeinde	
Ort/Teilort	
Baugebiet/Straße/Nr. Bzw. Gemarkung/Flurstück	
Bauherr: Name und Anschrift	
Genaue Bezeichnung der Baumaßnahme	
Bisherige Nutzung des Baugrundstücks	
Art des Aushubs/ Fingerprobe	<input type="checkbox"/> Sand <input type="checkbox"/> Lehm/Schluff <input type="checkbox"/> Ton
Menge in m ³ (ca. Angabe)	
Zeitraum der Anlieferung	
Name, Anschrift d. Bau- bzw. Fuhrunternehmens	

WICHTIG:
Ohne diese Bestätigung kann **kein** Bodenaushub angenommen werden.

Bestätigung

der Gemeinde/
des Landratsamts

Im Altlasten- und Bodenschutzkataster ist für die beschriebene Fläche

ein kein

Eintrag vorhanden.

Ort

Datum

Unterschrift

Ich versichere, dass die gemachten Angaben vollständig und richtig sind. Der anzuliefernde Bodenaushub ist unbelastet und enthält keine Abfälle oder Bauschutt. Sollten bei den Ausbaurbeiten auffällige Verfärbungen, Gerüche oder Abfälle auftreten, werde ich unverzüglich die weitere Zufuhr abbrechen und den Abnehmer sowie die zuständige Behörde informieren.

Ich bin: Bauherr Bauleiter Fachbauleiter Architekt Sonstiges

Ort, Datum, Unterschrift:.....

Durch den Abnehmer des Bodenaushubes auszufüllen und zu unterschreiben:

Verwendung des Bodenaushubes

Firma: Meichle und Mohr GmbH, Tettnanger Wald

Rekultivierungs- bzw. Bauabschnitt: _____
Der angelieferte Bodenaushub wurde augenscheinlich untersucht; Aussehen, Geruch und Farbe sind nicht auffällig; Fremdstandteile, Abfall oder Bauschutt sind nicht enthalten:

Datum, Unterschrift:.....

Ausgefüllten Vordruck an LRA Bodenseekreis. Amt für Wasser- und Bodenschutz, 88041 Friedrichshafen: per Fax 07541/204 8831 oder per Email: altlastenaukunft@bodenseekreis.de